

Der Rat der Stadt Rheine hat in seiner Sitzung vom 4. September 2001 aufgrund der §§ 7 Abs. 1 Satz 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NW S. 245), und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NW S. 718), folgende Benutzungs- und Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Zweck der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei dient zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu Freizeitzielen.

§ 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Zwischen der Bibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist jeder Person gestattet.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Wer erheblich oder wiederholt gegen die Satzung der Stadtbücherei verstößt, kann von der Benutzung zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 4 Zulassung

- (1) Die Zulassung ist persönlich unter Vorlage eines Personalausweises zu beantragen.
- (2) Minderjährige haben eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters oder Vertreterin vorzulegen. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
- (3) Wer zur Entleihung zugelassen ist, erhält einen Benutzerausweis. Der Ausweis bleibt im Eigentum der Stadtbücherei. Er ist nicht übertragbar. Er ist bei Ausgabe, Verlängerung und Rückgabe von Medien vorzulegen. Der Benutzerausweis ist mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren. Ein Verlust des Ausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.
- (4) Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbücherei mitzuteilen.
- (5) Die bei der Anmeldung erhobenen persönlichen Daten werden elektronisch gespeichert.

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Rheine durch Beschluss vom ... folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck der Stadtbibliothek

Die Stadtbücherei dient zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zu Freizeitzielen.

§ 2 Rechtscharakter des Benutzungsverhältnisses

Zwischen der Bibliothek und den Benutzerinnen und Benutzern wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

§ 3 Benutzerkreis

- (1) Die Benutzung der Stadtbibliothek ist jeder Person gestattet.
- (2) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (3) Wer erheblich oder wiederholt gegen die Satzung der Stadtbibliothek verstößt, kann von der Benutzung zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Alle Verpflichtungen, die aufgrund dieser Satzung entstanden sind, bleiben nach dem Ausschluss bestehen.

§ 4 Zulassung

- (1) Die Zulassung ist persönlich unter Vorlage eines Personalausweises zu beantragen.
- (2) Minderjährige haben eine schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters oder Vertreterin vorzulegen. Dieser hat sich gleichzeitig für den Schadensfall und hinsichtlich anfallender Gebühren zur Begleichung zu verpflichten.
- (3) Wer zur Entleihung zugelassen ist, erhält einen Benutzerausweis. Der Ausweis bleibt im Eigentum der Stadtbibliothek. Er ist nicht übertragbar. Er ist bei Ausgabe, Verlängerung und Rückgabe von Medien vorzulegen. Der Benutzerausweis ist mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt aufzubewahren. Ein Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden.
- (4) Jeder Wohnungswechsel ist der Stadtbibliothek mitzuteilen.

(5) Mit der Unterschrift erkennt der Benutzer, die Benutzerin bzw. Erziehungsberechtigte die Benutzungsordnung an und stimmt der elektronischen Speicherung seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu.

- (6) Durch Unterschrift erkennt der Benutzer/die Benutzerin bzw. der/die Erziehungsberechtigte die Hausordnung und Satzung der Bücherei an.

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbücherei bekannt gegeben.

§ 6 Leihgut

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Tonträger, Videos, CD-ROM, Spiele und Karten ausgeliehen. Videofilme werden nur für den persönlichen Gebrauch verliehen. Präsenzbestände werden nicht verliehen.
- (2) Eine zahlenmäßige Beschränkung je Benutzer/je Benutzerin und Ausgabe bleibt vorbehalten.
- (3) Ausgeliehene Medien können durch andere Benutzerinnen und Benutzer vorbestellt werden. Die Interessenten werden schriftlich benachrichtigt, sobald das Medium zur Verfügung steht. Das Medium wird 5 Tage reserviert.
- (4) Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach der Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken beschafft werden. Es erfolgt eine Benachrichtigung, wenn die im Leihverkehr bestellte Literatur eingetroffen ist.

§ 7 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt 28 Tage.
- (2) Auf das Ende der Leihfrist wird durch einen Quittungsbeleg, der den Rückgabetermin nennt, hingewiesen.
- (3) Die Leihfrist kann bis zu zweimal um jeweils 28 Tage verlängert werden. Anträge sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Ein telefonischer Antrag genügt. Die Verlängerung der Leihfrist kann für bestimmte Werke grundsätzlich ausgeschlossen werden. Vorgemerkte Medien können nicht verlängert werden.

§ 8 Internetnutzung

- (1) Jeder angemeldete Benutzer/jede Benutzerin hat das Recht, den Internetzugang zu nutzen.
- (2) Die Zeitbegrenzung der Internetnutzung wird durch Aushang bekannt gegeben.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Jede Person hat das Recht, die in der Benutzungsordnung genannten Leistungen

- (6) Mit Betreten der Bibliothek wird die Benutzungsordnung anerkannt.**

§ 5 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbücherei bekannt gegeben.

§ 6 Leihgut

- (1) Gegen Vorlage des Benutzungsausweises werden Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Ton- und Bildträger, elektronische Medien, Spiele und Karten ausgeliehen. Präsenzbestände werden nicht verliehen.**
- (2) Die Zahl der Entleihungen wird von der Stadtbibliothek grundsätzlich begrenzt. Weitere Ausleihbeschränkungen bleiben vorbehalten.**
- (3) Ausgeliehene Medien können durch andere Benutzerinnen und Benutzer vorbestellt werden. Die Interessenten werden schriftlich benachrichtigt, sobald das Medium zur Verfügung steht. Das Medium wird 5 Tage reserviert.
- (4) Bücher und Zeitschriftenaufsätze, die nicht im Bestand der Stadtbibliothek vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach der Leihverkehrsordnung für die Deutschen Bibliotheken beschafft werden. Es erfolgt eine Benachrichtigung, wenn die im Leihverkehr bestellte Literatur eingetroffen ist.

§ 7 Leihfristen

- (1) Die Leihfrist beträgt 28 Tage.
- (2) Auf das Ende der Leihfrist wird durch einen Quittungsbeleg, der den Rückgabetermin nennt, hingewiesen.
- (3) Die Leihfrist kann bis zu zweimal um jeweils 28 Tage verlängert werden. Anträge sind vor Ablauf der Leihfrist zu stellen. Ein telefonischer Antrag genügt. Die Verlängerung der Leihfrist kann für bestimmte Werke grundsätzlich ausgeschlossen werden. Vorgemerkte Medien können nicht verlängert werden.

§ 8 Internetnutzung

- (1) Jeder angemeldete Benutzer/jede Benutzerin hat das Recht, den Internetzugang zu nutzen.
- (2) Die Zeitbegrenzung der Internetnutzung wird durch Aushang bekannt gegeben.

§ 9 Rechte und Pflichten

- (1) Jede Person hat das Recht, die in der Benutzungsordnung genannten Leistungen

der Stadtbücherei in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln. Eintragungen, Unterstreichungen und sonstige Veränderungen sind untersagt.
- (3) Verlust und festgestellte Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe an andere Personen ist nicht statthaft.
- (5) Videofilme müssen vor der Rückgabe zurückgespult werden.
- (6) Änderungen und Manipulationen an den Computern und deren Softwarekonfigurationen sind untersagt.
- (7) Es ist untersagt, jugendgefährdende oder rechtswidrige Seiten im Internet aufzurufen. Es ist untersagt, über den Internet-Zugang Texte und Bilder zu versenden, die illegal oder beleidigend sind.

§ 10 Haftung

- (1) Für jede Beschädigung und für den Verlust eines Mediums ist der Benutzer/die Benutzerin schadenersatzpflichtig.
- (2) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Benutzung von Bibliotheksgut entstanden sind.

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für Erwachsene beträgt pro Jahr 10 € oder 2 € je Besuch.
- (2) Gegen Vorlage des Familienpasses der Stadt Rheine wird ein Rabatt auf die Jahresgebühr gewährt. Die Höhe des Rabatts wird durch Aushang bekannt gegeben.
- (3) Von der Benutzungsgebühr befreit sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.

der Stadt**bibliothek** in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, das Bibliotheksgut sorgfältig zu behandeln. Eintragungen, Unterstreichungen und sonstige Veränderungen sind untersagt.
- (3) Verlust und festgestellte Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Eine Weitergabe an andere Personen ist nicht statthaft.
- (5) Änderungen und Manipulationen an den Computern und deren Softwarekonfigurationen sind untersagt.
- (6) Es ist untersagt, jugendgefährdende oder rechtswidrige Seiten im Internet aufzurufen. Es ist untersagt, über den Internet-Zugang Texte und Bilder zu versenden, die illegal oder beleidigend sind.

(7) Jede Person hat sich nach Betreten der Bibliothek so zu verhalten, dass andere Personen nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Es ist nicht gestattet, in der Stadtbibliothek zu rauchen, zu trinken oder zu essen.

(8) Wer gegen die Benutzungsverordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden.

§ 10 Haftung

- (1) Für jede Beschädigung und für den Verlust eines Mediums ist der Benutzer/die Benutzerin schadenersatzpflichtig.
- (2) Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Benutzung von Bibliotheksgut entstanden sind.

§ 11 Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühr für Erwachsene beträgt für einen Zeitraum von 12 Monaten 15 € oder für einen Zeitraum von 3 Monaten 5 €.*
- (2) Von der Benutzungsgebühr befreit sind Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.*
- (3) Gegen Vorlage des Familienpasses der Stadt Rheine wird ein Rabatt auf die Jahresgebühr gewährt. Die Höhe des Rabatts wird durch Aushang bekannt gegeben.*

§ 12 Weitere Gebühren

- (1) Für das Vorbestellen eines Mediums beträgt die Bearbeitungsgebühr 1 €.
- (2) Für die Beschaffung von Büchern und Zeitschriftenkopien im Rahmen des Leihverkehrs der Deutschen Bibliotheken und des Regionalen Leihings Nordrhein-Westfalen beträgt die Bearbeitungsgebühr je Bestellschein 2 €.
- (3) Die Schutzgebühr für im Rahmen des Leihverkehrs gelieferte Kopien beträgt je 10 Seiten 0,50 €.
- (4) Die Rücknahme nicht zurückgespulter Videos erfolgt nur gegen eine Gebühr von 1 €.
- (5) Für das Ausstellen eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben.
- (6) Für die Reparatur beschädigter Medien und im Fall eines Medienersatzes entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3 €.
- (7) Für die Internetnutzung werden für jede halbe Stunde Gebühren in Höhe von 0,50 € berechnet.

§ 13 Mahn- und Säumnisgebühren

- (1) Für die verspätete Rückgabe von Medien wird eine Versäumnisgebühr erhoben, die ohne vorherige Anmahnung zu zahlen ist. Sie beträgt je Medium
 1. in der 1. Überziehungswoche 0,50 €.
 2. für jede weitere angefangene Woche 1 €.
- (2) Ist der Rückgabetermin um mehr als 7 Tage überzogen, erfolgt eine schriftliche Erinnerung. Wird einer Erinnerung nicht innerhalb von 7 Tagen Folge geleistet, so ergehen weitere Mahnungen. Insgesamt werden 3 Mahnungen versendet.
- (3) Erinnerungen sind gebührenpflichtig. Für die erste Erinnerung wird eine Gebühr von 1 € erhoben, für die zweite eine Gebühr von 2 € und für die dritte eine Gebühr von 4,50 €.
- (4) Aufforderungen zur Rückgabe gelten auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Benutzer/von der Benutzerin mitgeteilte Anschrift abgesandt wurden, aber als unzustellbar zurückkommen.
- (5) Wenn ein Medium nicht spätestens 6 Wochen nach der ersten Mahnung zurückgebracht wird, werden das Medium sowie die aufgelaufenen Gebühren durch die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde gebührenpflichtig eingezogen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

§ 12 Weitere Gebühren

- (1) Für das Vorbestellen eines Mediums beträgt die Bearbeitungsgebühr 1 €.
- (2) Für die Beschaffung von Büchern und Zeitschriftenkopien im Rahmen des Leihverkehrs der Deutschen Bibliotheken und des Regionalen Leihings Nordrhein-Westfalen beträgt die Bearbeitungsgebühr je Bestellschein **4 €**. **Die Gebühr wird mit Abgabe des Leihverkehrsantrages fällig.**
- (3) Die Schutzgebühr für im Rahmen des Leihverkehrs gelieferte Kopien beträgt je 10 Seiten 0,50 €.
- (4) Für das Ausstellen eines Ersatzausweises bei Verlust oder Beschädigung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5 € erhoben.
- (5) Für die Reparatur beschädigter Medien und im Fall eines Medienersatzes entsteht eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3 €.
- (6) Für die Internetnutzung werden für jede halbe Stunde Gebühren in Höhe von 0,50 € berechnet.

§ 13 Mahn- und Säumnisgebühren

- (1) Für die verspätete Rückgabe von Medien wird eine Versäumnisgebühr erhoben, die ohne vorherige Anmahnung zu zahlen ist. Sie beträgt je Medium
 1. in der 1. Überziehungswoche 0,50 €.
 2. für jede weitere angefangene Woche 1 €.
- (2) Ist der Rückgabetermin um mehr als 7 Tage überzogen, erfolgt eine schriftliche Erinnerung. Wird einer Erinnerung nicht innerhalb von 7 **Tagen Folge geleistet, so wird noch zweimal schriftlich an die Abgabe erinnert.**
- (3) Erinnerungen sind gebührenpflichtig. Für die erste Erinnerung wird eine Gebühr von 1 € erhoben, für die zweite eine Gebühr von 2 € und für die dritte eine Gebühr von 4,50 €.
- (4) Aufforderungen zur Rückgabe gelten auch dann als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Benutzer/von der Benutzerin mitgeteilte Anschrift abgesandt wurden, aber als unzustellbar zurückkommen.
- (5) Wenn ein Medium nicht spätestens 6 Wochen nach der ersten **Erinnerung** zurückgebracht wird, werden das Medium sowie die aufgelaufenen Gebühren durch die Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde gebührenpflichtig eingezogen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom **1. Juli 2008** in Kraft.